Zürich, 2. November 2026

KR-Nr. 409/2026

A N F R A G E von Nicola Siegrist (SP, Zürich), Sibylle Marti (SP, Zürich) und Jean-Daniel Strub (SP, Zürich)

Betreffend Wie gross sind die Steuerprivilegien für Expats?

Gestützt auf die Expatriates-Verordnung[1] des Bundes hat das Zürcher Steueramt Richtlinien zur Abzugsfähigkeit bestimmter Berufsauslagen durch Expatriates (Expats) erlassen[2]. Expats sind gemäss Richtlinien leitende Angestellte und Spezialistinnen oder Spezialisten, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden (in der Regel zu einer Tochter- oder Schwestergesellschaft).

Gemäss der kantonalen Richtlinie können Expats besondere Kosten vom Einkommen abziehen, die ihnen aufgrund der Entsendung in die Schweiz entstehen. So können sie «angemessene Wohnkosten» abziehen, sofern sie ihre Wohnung im Ausland zur eigenen Verfügung behalten. Sie können die Kosten für die Privatschule ihrer Kinder abziehen, falls die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in deren Sprache anbieten. Auch die Kosten für die Reise und den Umzug in die Schweiz können abgezogen werden.

Diese Praxis wirft Fragen zum Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und der Rechtsgleichheit auf. Eine Pflegefachperson, die für eine begrenzte Zeit zum Arbeiten in die Schweiz kommt und dabei unseren Pflegenotstand lindert, bezahlt ebenfalls viel fürs Wohnen und hat allfällig auch noch eine Bleibe in der Heimat. Sie kann diese speziellen Berufskosten aber im Unterschied zu den Expats nicht von den Steuern abziehen. Ausserdem stellen sich Fragen zur Überprüfung der Kriterien für die Expats-Abzüge.

Vor diesem Hintergrund bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Steuerpflichtige haben in den letzten zehn verfügbaren Steuerperioden Abzüge gemäss den Expatriate-Richtlinien geltend gemacht, aufgeschlüsselt nach ordentlichem Verfahren und Quellensteuerverfahren?

2. Wie hoch war die Gesamtsumme der gewährten Expat-Abzüge pro Jahr (aufgeschlüsselt nach Reisekosten, Umzugskosten, Wohnkosten in der Schweiz, Privatschulkosten und Monatspauschale von 1500 Franken) und schätzungsweise wie hoch sind die daraus resultierenden Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden? *In den betrachteten Steuerperioden gemäss Frage 1.*

3. Wie hoch war jeweils der höchste Abzug in den Kategorien Reisekosten, Umzugskosten, Wohnkosten in der Schweiz und Privatschulkosten? Was gilt für die Wohnkosten als «angemessen»?

4. Die Richtlinien nennen als Spezialistinnen und Spezialisten namentlich Informatik-, IT- und Telekommunikationsfachleute. Wie wird verhindert, dass dieser Begriff angesichts des Fachkräftemangels faktisch auf breite Teile der Belegschaft internationaler Unternehmen ausgedehnt wird?

5. Wie überprüft das Steueramt folgende Voraussetzungen für die Abzüge:

---

[1] https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2000/471/de

[2] https://www.zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/treuhaender/steuerbuch/steuerbuch-definition/zstb-26-2.html#-792208150

a. Entsendung durch einen ausländischen Arbeitgeber, insbesondere bei Anstellung direkt durch die Schweizer Gesellschaft
b. Ständige Verfügbarkeit der Wohnung im Ausland zur Eigennutzung
c. Fehlende Sprachangebote für die Kinder der Expatriates an öffentlichen Schulen
d. Nicht-Übernahme der speziellen Berufskosten durch das Unternehmen

6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Vereinbarkeit dieser Sonderabzüge mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Rechtsgleichheit gegenüber anderen Angestellten mit hohen Wohnkosten oder Berufskosten?

Nicola Siegrist
Sibylle Marti
Jean-Daniel Strub